

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 19.12.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1929.) 65. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1929, betreffend die Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wechta.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wechta.
Oldenburg, den 13. Dezember 1929.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

In den unten näher beschriebenen Bezirken der Gemeinde Damme ist:



1. die Anbringung von Reklamezeichen aller Art sowie sonstiger Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen verboten, die das Landschaftsbild verunzieren;
2. zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Amtes Rechts einzuholen.

Die Grenzen sind:

- I. für den Bezirk am Westufer des Dümmer:
 - im Norden die Straße Damme-Lehbruch,
 - im Osten der Dümmer,
 - im Süden der Ohmundsbach,
 - im Westen der Ostrand der Genossenschaftswege 348 und 343, die Westgrenze der Parzellen 236/107, 235/107, 73, die Südwestgrenze der Parzelle 210/75, sämtlich Flur XXIII, ferner der Ostrand der Genossenschaftswege 350, 34, 33, 32, 31;
- II. für den Bezirk nördlich der Ortschaft Damme:
 - im Norden die Gemeindegrenze nach Holdorf und Steinfeld,
 - im Osten die Ostgrenze der Flur XXXI bis zum Schnittpunkte der Genossenschaftswege 75 und 356, die Ost- und Südgrenze der Parzelle 13, die Südgrenze der Parzelle 12, die Westgrenze der Parzellen 15, 32, 36, sämtlich Flur XXXI, der Nordrand des Genossenschaftsweges 353 bis zur Einmündung des Gemeindeweges Nr. IX, der Westrand dieses Gemeindeweges bis zum Genossenschaftswege 413, die Flurgrenze zwischen Flur II und Flur XXIX bis zum Genossenschaftswege 226, der Ostrand dieses Genossenschaftsweges und der Westrand der Staatsstraße Damme-Steinfeld bis zur Grenze der Ortsgenossenschaft Damme,

im Süden die nördliche Grenze der Ortsgenossenschaft Damme bis zum Genossenschaftswege 263, der Nordrand dieses Genossenschaftsweges und der Genossenschaftswege 270 und 216, im Westen der Oststrand des Genossenschaftsweges 183.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 13. Dezember 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

im Jahre 1850 wurde die Kirche der Dörfer
 St. Marien als eine Stiftung des
 Herzogs Friedrich Wilhelm von
 Preußen im Jahre 1700 von
 Friedrich Wilhelm I. gestiftet.
 Die Kirche wurde am 1. October 1850
 eingeweiht. Die Kirche ist eine
 dreischiffige Basilika mit einem
 Chor und einer Kuppel.

Die Kirche ist eine dreischiffige
 Basilika mit einem Chor und einer
 Kuppel. Die Kirche wurde am 1.
 October 1850 eingeweiht.

Die Kirche ist eine dreischiffige
 Basilika mit einem Chor und einer
 Kuppel. Die Kirche wurde am 1.
 October 1850 eingeweiht.

Die Kirche ist eine dreischiffige
 Basilika mit einem Chor und einer
 Kuppel. Die Kirche wurde am 1.
 October 1850 eingeweiht.

Die Kirche ist eine dreischiffige
 Basilika mit einem Chor und einer
 Kuppel. Die Kirche wurde am 1.
 October 1850 eingeweiht.

